

ihr das bisherige Geschäft abnehmen und dem Fürstbischöf von Constanz allein oder mit Beigabe eines Grafen vom schwäbischen Collegio übertragen wolle.

Der Kaiser entließ den Fürstbischöf von Constanz seines Commissariats, aber nicht den Fürstabt von Rempten. Graf Jakob Hannibal hatte diesem wegen seiner ungebührlichen Reden volle Genugthuung leisten müssen. Zugleich befahl der Kaiser, daß man zu dem jährlichen Deputat des Grafen noch 500 fl. hinzufügen solle; die Klagen gegen die Beamten hinsichtlich ihrer Eigennützigkeit solle man untersuchen, sie zur Rechnungsablegung über ihre geführte Administration binnen der kürzesten Frist anhalten und zu diesem Geschäft den Grafen beziehen, wobei es der Kaiser geschehen lassen wolle, wenn, nach der Meinung desselben, die Administration besser und weniger kostspielig angestellt würde. Der Graf habe sich wegen der ihm zur Last gelegten Schuldenvermehrung zu rechtfertigen gesucht; der Fürstabt solle die Gläubiger zusammensuchen und versuchen, in wie weit dieselben zu einem Nachlaß bereit seien, wenn ihnen das dargeliehene Kapital mit baarem Gelde abgeführt würde. An den Fürstbischöf von Constanz schrieb der Kaiser (d. d. 7. Juli 1696): „Er möge die Exekution wegen der Reichs- und Kreisprästationen gegen die Landschaft Baduz und Schellenberg einstellen, damit sie nicht in die äußerste Noth versetzt und zu künftigen Reichs- und Kreisprästationen ganz inutil gemacht, wo nicht gar dem Reiche entzogen würden. Wie wir aber auf alle Weise bedacht, auch wirklich im Werk begriffen sind, diese Landschaften, als welche nicht durch ihr eigenes, sondern Anderer Verschulden in solchen betrübteten Zustand versetzt worden, durch zuverlässige Mittel zu helfen und selbe bei dem Reiche und Kreise ferner zu behalten, so ersuchen wir euer Andacht und Liebden, Sie wollen mit uns den jetzigen miserablen Zustand dieser Landschaften zu Gemüthe führen und ihnen inzwischen mit schädlichen Exekutionen nicht beschwerlich fallen.“

Es war die Frage unter den Vorgesetzten der Landschaft erörtert, ob man nicht durch Loskauf der Herrschaftsrechte, wozu Graf Jakob Hannibal selbst die Hand bot, sich gänzlich frei machen und vom Reiche trennen solle. Die nöthigen Summen, wenn sich die ganze Landschaft verbürge, um zu diesem Zwecke zu gelangen, glaubte man wohl aufzutreiben zu können; aber die Erfahrung, wie man Verträge, wenn sie zu Gunsten des Volks lauten, achte, und daß man ohne Verbindung mit mächtigern Staaten dem Rechte keinen Nachdruck geben könnte, diese und ähnliche Betrachtungen kühlten die Begierde ab, in die Anträge des Grafen, wenn sie anders aufrichtig gemeint waren, einzugehen. Das Volk konnte aber später, als der Kaiser, auf den es am meisten gebaut hatte, den Vertrag von 1688 durch einen Machtspruch aufhob und die Verhältnisse sich gar ungünstig gestalteten, dem Landammann, welcher